

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 31.05.1836 publ. 11.06.1836

geld an den Lehrer ihres Wohnorts zu bezahlen, aufgehoben ist.

26) Consistorial = Bekanntmachung vom 1. Juni, publ. den 8. Juni 1836.

Betr. den Schulachts-Ausschuß in Schulachten, wo die Zahl der wählbaren Interessenten weniger als 5 beträgt.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in denjenigen Schulachten, in welchen die Zahl der zu Juraten und Ausschußmännern wählbaren Mitglieder der Schulachtsversammlung weniger als fünf betragen würde, statt des durch die Schulverordnung vom 14. Januar 1836 eingeführten Schulachtsausschusses, in den Schulangelegenheiten wie bisher, die Schulachtsinteressenten zu vernehmen und sowohl Haupt- als Nebenjuraten, wie vor jener Verordnung, lediglich von dem Beamten und dem Prediger auszuwählen und in Vorschlag zu bringen sind.

27) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Rodenkirchen vom 31. Mai, publ. den 11. Juni 1836.

Die Verzollung der beim Eisenshammer Ziel ein- und ausgehenden Waaren betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von jetzt an die Verzollung der